

ams AG
Premstätten, FN 34109 k

**Beschlussvorschläge des Aufsichtsrats für die
ordentliche Hauptversammlung
06. Juni 2018**

- 1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate-Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2017**

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

Der für das Geschäftsjahr 2017 ausgewiesene Bilanzgewinn in Höhe von EUR 34.586.989,84 wird wie folgt verwendet:

- Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,33 je dividendenberechtigter Aktie,
d.h. als Gesamtbetrag der Dividende per 09.04.2018 EUR 27.590.894,43
- Vortrag des Restbetrags in Höhe von EUR 6.996.095,41
auf neue Rechnung.

Die Dividende stellt für österreichische ertragssteuerliche Zwecke eine Einlagenrückzahlung gemäß § 4 Abs 12 Einkommensteuergesetz (EStG) dar.

Dividendenzahltag ist der 15.06.2018.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2017

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

Den im Geschäftsjahr 2017 amtierenden Mitgliedern des Vorstands wird für das Geschäftsjahr 2017 die Entlastung erteilt.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

Den im Geschäftsjahr 2017 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 2017 die Entlastung erteilt.

5. Beschlussfassung über die Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

Die Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrates wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------------|
| (i) für den Vorsitzenden | EUR 105.000,-- |
| (ii) für die Stellvertreter des Vorsitzenden jeweils | EUR 85.000,-- |
| (iii) für jedes weitere Mitglied des Aufsichtsrats | EUR 65.000,-- |
| (iv) für den Vorsitzenden eines Ausschusses | EUR 15.000,-- |

(ausgenommen davon sind der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder der Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.)

6. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2018

Der Aufsichtsrat schlägt vor, im Sinne einer Empfehlung des Prüfungsausschusses, die Hauptversammlung möge den folgenden Beschluss fassen:

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, wird zum Abschlussprüfer und Prüfer für den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2018 gewählt.

7. Wahlen in den Aufsichtsrat

Mit Beendigung der kommenden ordentlichen Hauptversammlung läuft die Funktionsperiode von Mag. Hans Jörg Kaltenbrunner, Dr. Siegfried Selberherr, Dipl. Wirtschaftsing. Klaus Iffland und Michael Grimm als Mitglieder des Aufsichtsrats ab.

Gemäß § 8 Abs 1 der Satzung der ams AG besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei und höchstens sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat hat sich bisher, d.h. nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung, aus sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt. (Hinzu kommen die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz entsandten Mitglieder.)

In der kommenden Hauptversammlung wären nunmehr vier Mitglieder zu wählen, um diese Zahl wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, alle vier Mandate zu besetzen, sodass sich der Aufsichtsrat nach der Wahl in der kommenden Hauptversammlung wieder aus sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

Die nachfolgenden Wahlvorschläge des Aufsichtsrats wurden auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs 2a AktG und des Corporate-Governance-Kodex abgegeben.

Die ams AG unterliegt dem Anwendungsbereich von § 86 Abs 7 AktG und hat das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu berücksichtigen.

Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG wurde weder von der Mehrheit der Kapitalvertreter noch von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter erhoben, sodass es daher nicht zur Getrennterfüllung, sondern zur Gesamterfüllung des Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG kommt.

Daher sind bei nachstehendem Wahlvorschlag mindestens zwei Frauen vorzuschlagen, um dem Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu entsprechen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor Herrn Mag. Hans Jörg Kaltenbrunner, geb. 15.03.1957, Herrn Michael Grimm, geb. 03.04.1960, Frau Yen Yen Tan, geb. 05.06.1965, und Frau Prof. Monika Henzinger, geb. 22.04.1966, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar in Übereinstimmung mit § 8 Abs 2 der Satzung bzw. § 87 Abs 7 AktG bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hiebei wird das laufende Geschäftsjahr nicht mitgerechnet. Für den Fall der Beibehaltung des gegenwärtigen Bilanzstichtages zum 31.12. würde die Funktionsperiode der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt, auslaufen.

Es ist vorgesehen, über jede zu besetzende Stelle in der kommenden Hauptversammlung gesondert abzustimmen.

Eine Reihung der vorgeschlagenen Personen zu den einzelnen Stellen wird vorbehalten. Jede vorgeschlagene Person hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, und insbesondere erklärt, dass

1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offen gelegt wurden und nach Beurteilung des Vorgeschlagenen keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis seiner Befangenheit begründen könnten,

2. der Vorgeschlagene zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, insbesondere zu keiner solchen die gemäß § 87 Abs 2a S 3 AktG seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2 und 4 AktG bestehen.

Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats hat diesen Vorschlag vorbereitet und bei der Erstattung des Vorschlags im Sinne von § 87 Abs 2a AktG auf die fachliche und persönliche Qualifikation des Mitglieds sowie auf die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats geachtet und Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie die Internationalität der Mitglieder angemessen berücksichtigt.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am 29. Mai 2018 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am 25. Mai 2018 zugehen müssen, wobei hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen auf die „Informationen über die Rechte der Aktionäre nach den §§ 109, 110, 118 und 119 AktG/Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG“ verwiesen wird.

8. Beschlussfassung über

a) die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals [Genehmigtes Kapital 2018]

- (i) unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts, auch im Sinne des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG,**
 - (ii) mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts,**
 - (iii) mit der Möglichkeit zur Ausgabe der neuen Aktien gegen Sacheinlagen,**
- und**

b) die Änderung der Satzung in § 3 Abs 4

Die Hauptversammlung der ams AG vom 02.06.2016 hat ein genehmigtes Kapital beschlossen und den Vorstand gemäß § 169 AktG ermächtigt, das Grundkapital bis zum 01.06.2021 um bis zu EUR 11.011.281,-- durch Ausgabe von bis zu 11.011.281 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen - zu erhöhen und mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen [Genehmigtes Kapital 2016].

Mit Vorstandsbeschluss vom 14.12.2016 und Aufsichtsratsbeschluss vom 11.01.2017 wurde die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals gemäß §§ 169ff AktG aufgrund dieser Ermächtigung vom 02.06.2016 in voller Höhe, nämlich um EUR 11.011.281,-- beschlossen, sodass die Ermächtigung gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 02.06.2016 nicht mehr zur Verfügung steht.

ams AG will weiter wachsen und dabei auch andere Unternehmen oder Anteile an Unternehmen erwerben.

Überdies soll die Verbreiterung der Aktionärsstruktur und eine Belebung des Aktienkurses durch Erhöhung des Streubesitzes ermöglicht werden. Auch die Einführung der Aktien der Gesellschaft zusätzlich an einer weiteren, außereuropäischen Börse wird geprüft und soll grundsätzlich möglich werden. Dabei kann auch die Ausgabe von Namensaktien notwendig werden.

Der Aufsichtsrat schlägt in diesem Sinne die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals im Ausmaß von 10% des aktuellen Grundkapitals in Höhe von EUR 84.419.826,-- und

einer neuen Laufzeit [Genehmigtes Kapital 2018] vor, wobei die Hauptversammlung zu diesem Zweck Folgendes beschließen möge:

- a) Die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 169 AktG bis 05.06.2023
- (1) mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital um bis zu EUR 8.441.982,-- durch Ausgabe von bis zu 8.441.982 Stück neue, auf Inhaber oder Namen lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen,
 - (2) allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten,
 - (3) mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn
 - (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, das heißt Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland ausgegeben werden, oder
 - (ii) die Kapitalerhöhung zum Zwecke der Einführung der Aktien der Gesellschaft an einer weiteren, außereuropäischen Börse erfolgt, oder
 - (iii) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen, oder
 - (iv) um eine den Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoption zu bedienen.
- [Genehmigtes Kapital 2018].

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2018 ergeben, zu beschließen.

- b) Die Änderung der Satzung in § 3 Abs 4, sodass diese Bestimmung nunmehr lautet wie folgt:

„§ 3 Grundkapital und Aktien

- (4) Der Vorstand ist bis 05.06.2023 ermächtigt,
- a) mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital von derzeit Nominale EUR 84.419.826,-- um bis zu weitere EUR 8.441.982,-- durch Ausgabe von bis zu 8.441.982 Stück neue, auf Inhaber oder Namen lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen,
 - b) allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten,
 - c) mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn
 - (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, das heißt Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland ausgegeben werden, oder
 - (ii) die Kapitalerhöhung zum Zwecke der Einführung der Aktien der Gesellschaft an einer weiteren, außereuropäischen Börse erfolgt, oder
 - (iii) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen, oder
 - (iv) um eine den Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoption zu bedienen.

[Genehmigtes Kapital 2018]

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“

Im Übrigen wird auf den schriftlichen Bericht des Vorstands gemäß §§ 170 Abs 2 AktG iVm 153 Abs 4 S 2 AktG zu diesem Tagesordnungspunkt verwiesen.

9. Bericht über den Bestand, Erwerb und Veräußerung eigener Aktien gemäß § 65 Abs 3 AktG.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

Premstätten, am 20. April 2018

Der Vorsitzende:



Mag. Hans Jörg Kaltenbrunner